Eingegangen am

2 3. JUNI 2017

Kellerhals Carrard

Denkmalpflege Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 60 90 denkmalpflege@bern.ch www.denkmalpflege-bern.ch Herr
Dr. Andreas Güngerich
PKBB
Effingerstrasse 1
3011 Bern

Bern, 20. Juni 2017

## Revision Bauinventar, Ihre Eingabe vom 30. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Berger Sehr geehrter Herr Güngerich

Für Ihre koordinierte, umfassende und detailliert erarbeitete Eingabe danken wir Ihnen bestens. Ganz besonders freut uns die Wertschätzung, die Sie unserer Arbeit entgegenbringen. In der Tat stellt die Inventarrevision in der Hauptstadt Bern eine Pioniertat dar, die mit grossem Engagement und Sachverstand angegangen wurde. Wie Sie wissen, standen die Arbeiten unter dem Eindruck der Diskussionen über die massive Reduktion der Inventarobjekte im Kanton, die im Grossen Rat geführt wurden. Auch die Stadt Bern hat ihr Inventar verkleinert. Die Reduktion in der Stadt liegt mit rund einem Viertel (gegenüber dem bisherigen Inventarwerk) in etwa gleichauf mit der durch das Kantonsparlament beschlossenen Reduktion im ganzen Kantonsgebiet (minus 30%). Trotz dieser politischen Vorzeichen haben wir das Bauinventar der Stadt ausschliesslich nach Fachkriterien erarbeiten können und uns dabei auf die volle Unterstützung des Stadtpräsidenten verlassen dürfen. Um dem Anspruch höchster Fachlichkeit gerecht zu werden haben wir nicht etwa die allseitig anerkannten Einstufungskriterien verändert, sondern diese bei der Beurteilung einzelner Objekte wie auch von Objektgruppen strenger angewendet. Wir sind daher überzeugt, mit dem vorliegenden Inventarentwurf ein wertvolles, vollständiges und lückenloses Werk vorlegen zu können.

Dass dies gelungen ist, verdanken wir auch Ihrer Mitarbeit. Schon bei den Vorbereitungsarbeiten zur Nachführung des Inventars (Nachführen der Bauten mit Erstellungsjahren zwischen 1960 und 1990) hatten wir im Herbst 2010 mit Vertretern des Heimatschutzes den Austausch gesucht und gefunden. Bereits in dieser frühen Phase konnte so die Sicht verschiedener Fachleute berücksichtigt und in die Arbeit integriert werden. Bei der nun abgeschlossenen Gesamtrevision des städtischen Bauinventars haben wir wiederum Vertretungen der Fachverbände zur Einsichtnahme in die vier Jahre dauernde "Werkstatt" eingeladen und ihre Stellungnahmen bei der weiteren Bearbeitung in unsere Überlegungen einfliessen lassen. Der Heimatschutz und die PKBB hatten wie keine andere Interessengruppe

Gelegenheit, sich zum werdenden Inventarentwurf zu äussern und konnten damit Einfluss auf dessen Erarbeitung nehmen. Für diese engagierte Mitarbeit möchten wir uns an dieser Stelle in aller Form bedanken.

Ihre fachlich begründeten Anträge umfassen insgesamt 17 Objekte respektive 176 Adressen und eine Baugruppe. Ausnahmslos alle Anträge verlangen die Aufnahme von zusätzlichen Objekten oder eine Aufstufung bereits inventarisierter Bauten. Gerechnet auf die rund 5'300 inventarisierten Adressen, die wir im Inventarentwurf für das Gemeindegebiet der Stadt Bern zählen, entspricht das einem Anteil von 3.3%. Die koordinierte Fachmeinung des Heimatschutzes (Regionalgruppe Bern Mitteland) und der PräsidentInnenkonferenz Bernischer Bauplanungsfachverbände (PKBB) deckt sich folglich zu rund 97% mit den Entscheidungen, die unsere Fachleute im Rahmen der Inventarrevision getroffen haben, wobei keine Objekte gefunden werden konnten, die zu Unrecht in den Inventarentwurf aufgenommen worden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die Inventarisierung keine exakte Wissenschaft darstellt und zwingend einen gewissen Ermessensspielraum lässt, halten wir diese Übereinstimmung für ausgesprochen hoch. Wir leiten daraus ab, dass der öffentlich bekannt gemachte Inventarentwurf eine überdurchschnittliche fachliche Objektivität aufweist.

Ihre Auffassung, dass "alle Bauwerke, die nicht Aufnahme ins Inventar finden, der Verunstaltung und dem Abbruch schutzlos preisgegeben" sind, teilen wir nicht. Die Denkmalpflege hat zwar eine eminent wichtige Rolle bei der Pflege und sorgfältigen Weiterentwicklung von eingestuften Baudenkmälern inne, sie ist damit aber auch beispielgebend und beeinflusst den Umgang mit historischer Bausubstanz weit über die Zahl der Inventarobjekte hinaus. Auch ist Art. 10b Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes zu berücksichtigen, der die Beeinträchtigung von Baudenkmälern durch Veränderungen in deren Umgebung untersagt. Die Denkmalpflege nimmt daher auch Einfluss auf ortsbauliche Fragen oder auf Umbauten und Erweiterungen von Gebäuden in der Nachbarschaft von Baudenkmälern. Unter anderem aus diesem Grund hat sie einen beratenden Sitz in der Stadtbildkommission und arbeitet bei vielen städtischen Projekten mit. Darüber hinaus ist die Denkmalpflege nicht die einzige Institution, die sich in der Stadt Bern um baukulturelle Belange bemüht. Zu nennen sind insbesondere das Stadtplanungsamt (Freiraumplanung, Gestaltung im öffentlichen Raum), Hochbau Stadt Bern oder Grünstadt Bern (Grünraumgestaltung). Die schon erwähnte Stadtbildkommission sorgt als beratendes Organ zuhanden der Baubewilligungsbehörde und des Bauvorstandes (Stadtpräsident) ebenfalls dafür, dass architektonische, städtebauliche oder – im weitesten Sinne – denkmalpflegerische Qualitätskriterien berücksichtigt und angewendet werden.

In einer Zeit, in der die institutionalisierte Denkmalpflege vermehrt unter politischen Druck gerät, kommt auch der Zivilgesellschaft bei der Wahrung denkmalpflegerischer Interessen eine entscheidende Rolle zu. Wir sind der Überzeugung, dass "Denkmalpflege", im besten Sinne des Wortes, ein öffentliches Interesse darstellt, das letztlich nicht vollständig institutionalisiert werden kann noch soll, sondern – seiner Natur gemäss – von einer interessierten Öffentlichkeit getragen werden muss. Bei der zivilgesellschaftlichen Vertretung des Interessens am Erhalt wertvoller Bausubstanz ist insbesondere der Heimatschutz angesprochen. Durch sorgfältige Prüfung von Baugesuchen kann er Einfluss auf den Umgang mit der ihm wichtig scheinenden Bausubstanz nehmen, auch wenn sich diese nicht im Bauinventar befindet und so das öffentliche Interesse an einem denkmalgerechten Umgang wahrnehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beiden Kategorien der "beachtenswerten" Bauten und der "Gebäude nach 1990", die das Bauinventar der Stadt Bern weiterhin führt. Im Rahmen der

Inventarreduktion ist die erstgenannte Kategorie ("beachtenswert") sogar weiter gewachsen. Beachtenswerte Bauten sind Bauten, die überdurchschnittliche Qualitäten aufweisen, welche für die Aufnahme in den Status "erhaltenswert" oder "schützenswert" – zumal aufgrund des politischen Reduktionsdrucks – jedoch knapp nicht ausreichen. Die Einstufung "beachtenswert" stellt damit gleichsam ein Angebot dar, das beispielsweise der Heimatschutz in seiner Bauberatung vermehrt aufgreifen kann.

Doch muss das öffentliche Interesse an denkmalpflegerischen Werten nicht nur im Baubewilligungsverfahren vertreten, sondern bei der interessierten Bevölkerung auch wachgehalten oder geweckt werden. Auch diese Aufgabe kann nicht alleine an die institutionalisierte Denkmalpflege delegiert werden, sondern braucht zivilgesellschaftlichen Support. In diesem Sinne möchten wir nicht nur den Heimatschutz, sondern auch die Fachverbände im Bereich Architektur und Planung (PKBB) dazu ermuntern, in Ihren Bemühungen zur Vermittlung baukultureller Anliegen nicht nachzulassen.

Und letztlich darf auch das politische Engagement nicht unerwähnt bleiben, das insbesondere von Fachverbänden wahrgenommen werden muss, da ein solches der institutionalisierten Denkmalpflege aus naheliegenden Gründen verwehrt bleibt. Wir sind der Überzeugung, dass sich ein politisches Engagement von Seiten des Heimatschutzes und der Fachverbände durchaus als zielführend erweisen würde, wenn die Arbeit der institutionalisierten Denkmalpflege auf der Ebene der Gesetzgebung, der Finanzen oder des Bauinventars weiter zurückgebunden werden soll.

#### Ihre Anträge:

Anträge zu Bau- und Strukturgruppen

#### 3. Antrag zu den Strukturgruppen

Tatsächlich wird der Umgang mit Strukturgruppen im kantonalen Baugesetz nicht abschliessend geregelt. Auch ist nicht abzusehen, dass eine solche Regelung zeitnah erfolgen wird. Der Status von Strukturgruppen respektive der Umgang damit wir daher weitgehend den Gemeinden überlassen sein. Wir gehen davon aus, entsprechende Überlegungen von Seiten Denkmalpflege im Rahmen der kommenden Nutzungszonenplanungs-Revision mit eingeben zu können. Ihr Vorschlag, im Bauinventar für Strukturgruppe einen spezifischen Umgang für den künftigen baulichen Umgang festzuschreiben, ist auf den ersten Blick bestechend. Auch wir haben uns im Vorfeld ähnliche Gedanken gemacht. Nach Rücksprache mit dem Kanton haben wir allerdings bewusst davon abgesehen. Dies einerseits, weil die Systematik des Bauinventars einen beschreibenden und würdigenden Charakter aller Einträge verlangt. Andererseits stellen wir in der Praxis immer wieder fest, dass das Festschreiben – gut gemeinter – Vorgehenshinweisen im bisherigen Bauinventar zu Missverständnissen oder Fehlinterpretationen bei Planenden und Eigentümerschaften geführt hat. In den Verhandlungen der Bauberatung können sie überdies sinnvolle Lösungen, die möglicherweise erst in Zukunft erkannt werden, unterminieren. Dies muss umso mehr für Strukturgruppen befürchtet werden, da diese ganze Siedlungsgebiete umfassen, wo eine sinnvolle Abwägung nur unter Berücksichtigung verschiedenster Interessen vorgenommen werden kann.

Die Strukturgruppe hat unserer Ansicht nach zurzeit den Status eines Hinweises. Dieser besagt, dass in dem entsprechenden Gebiet besondere Qualitäten vorhanden sind, so wie sie in der

Strukturgruppenbeschreibung festgehalten werden. Der Umgang mit diesem Hinweis muss sich in der Verwaltung erst etablieren. Der verbindliche Umgang mit Strukturgruppen kann nur im Rahmen einer Nutzungsplanungs-Revision festgelegt werden. Die Denkmalpflege würde ihre Kompetenzen überschreiten, wenn sie die Nutzungszonenplanung durch Festschreibungen im Bauinventar vorwegnehmen wollte.

Anträge zu einzelnen Objekten:

# 4.1 Überbauung Schwabgut

# 4.1.1 Scheibenhochhäuser Normannenstrasse 1-9, 15-25, 29-39, 41-51

Die Denkmalpflege erachtet die städtebauliche Setzung der Scheibenhäuser als wichtig und geht mit Ihnen einig, dass sie für das Verständnis und die Wirkung der Überbauung Schwabgut von Bedeutung sind. Die Entwurfsqualität ist jedoch im Vergleich mit zeitgleichen und konstruktiv ähnlichen Bauten (z. B. Gäbelbach) geringer. Insbesondere der Zuschnitt und der Mix der Wohnungen sind einfach und entsprechen dem damaligen Durchschnitt. Dazu mussten wir berücksichtigen, dass die Häuser teilweise bereits Sanierungen unterzogen worden sind, welche im Sinne der Denkmalpflege als beeinträchtigend eingestuft werden müssen und zu einer Abwertung des architektonischen Ausdrucks geführt haben (darunter der Liftanbau am Kopfbau Normannenstrasse 1). Auch das teilweise Verbauen der Erdgeschosszone (z. B. Cafeteria Normannenstrasse 1) erachten wir als Beeinträchtigung und Minderung des Denkmalwerts. Die Summe dieser Gründe hat die Denkmalpflege dazu bewogen, die vier Scheibenhäuser entgegen Ihrem Antrag als "beachtenswert" im Bauinventar zu führen. Die "Baugruppe Schwabgut" bleibt hingegen wie vorgesehen für das ganze Gebiet der Siedlung bestehen, die Scheibenhäuser befinden sich folglich innerhalb dieser Baugruppe. Wir erachten die städtebauliche Einheit und Wirkung der Siedlung Schwabgut damit als hinreichend gesichert.

# 4.1.2 Schwabstrasse 10

Die Denkmalpflege teilt im Grundsatz die Argumentation der Fachverbände bezüglich der Entwurfsqualitäten von Gebäude und Aussenraum. Sie hat sich während der Bearbeitungsphase und nach dem im Rahmen der Direktionsvernehmlassung erfolgten Quervergleich aller bernischen Schulhäuser mehrfach mit dem Thema befasst, unter anderem auch in einem mehrteiligen, von der kantonalen Denkmalpflege veranstalteten internen Workshop, der sich der Architektur der 1970er- bis 1990er-Jahre widmete. Bezüglich Raumstruktur und Erschliessung – auch eines der Einstufungskriterien – verfügt besagtes Schulhaus im Vergleich zu andern Objekten aus derselben Epoche (z. B. Kunstgewerbeschule von Willy Pfister, Schänzlihalde 31) nicht über die gleichen räumlichen Qualitäten. Die Denkmalpflege hat deshalb in strengerer Auslegung der bisherigen Auswahlkriterien entschieden, das Objekt als "beachtenswert" zu verzeichnen.

# 4.2 Weiermattstrasse 40A-40C, 54, Zentrum Gäbelbach

Das Gemeinschaftszentrum ist als verbindende Plattform mit einzelnen Trakten unterschiedlicher Nutzung ausgebildet. Das Gäbelhus (Nr. 56) ist als volumetrisch eindrücklicher und im Bereich von Kirchgemeinderaum und Foyer gestalterisch weitgehend original erhaltener Bau neu sogar "schützenswert" eingestuft. Anders verhält es sich bei den partiell ins Terrain integrierten Bauteilen mit Schulhaus (Nr. 40C) und Ateliers (Nr. 54), die auf der Sockelzone mit der Parkgarage (Nr. 40A) stehen. Ursprünglich gehörten auch die ausdrucksstarken zeltförmigen Kindergärten mit Krippe zum Ensemble (ehem. Nr. 40B). Diese

wurden jedoch um 2006 abgebrochen und durch das heutige Ladenzentrum "Center Gäbelbach" (Nr. 40) ersetzt, das formal keinen Bezug mehr zur gesamthaft konzipierten Siedlung Gäbelbach sucht. Dadurch hat die Schulanlage einen wesentlichen Teil ihres Charakters eingebüsst und es werden die übrig gebliebenen Teile zusätzlich auch volumetrisch bedrängt, weshalb dieser Bereich als "beachtenswert" im neuen Inventar verzeichnet wird. Die Denkmalpflege hat entschieden, dieser unterschiedlich verlaufenen Baugeschichte Rechnung zu tragen und hält an der gewählten Einstufung für die Schultrakte fest.

#### 4.3 Aargauerstalden

Unter den Anträgen zur Aufnahme zusätzlicher Objekte figuriert die Wiederaufnahme einer Baugruppe Rosengarten / Aargauerstalden. Den Rosengarten als Baugruppe aufzunehmen wäre aus Fachsicht indessen nicht vertretbar, weil Garten- und Parkanlagen nur dann einer Baugruppe zugerechnet werden können, wenn sie einen integralen Teil der dazugehörigen Baudenkmäler darstellen. Bei den beiden prächtigen Chausseen aus dem späten 18. Jahrhundert, dem Aargauerstalden und dem Muristalden hingegen, handelt es sich zweifelsfrei um Bauwerke, die einen besonderen Schutz verdienen und die Ziehung einer Baugruppe nahelegen. Dies wird durch das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) gestützt, wo beide Stalden als schützenswerte Objekte verzeichnet sind. Gleichzeitig sind die beiden Anlagen zusammen mit ihrem Alleebestand und ihrer Einbettung in den Grünraum des Aarehangs für das Umfeld des UNESCO-Weltkulturerbes "Altstadt von Bern" von herausragender Bedeutung. Der betreffende Bereich ist bereits heute im rechtsgültigen Bauinventar durch die "Gebäudegruppe Q" mehrheitlich abgedeckt. Wir haben daher entschieden, Ihrem Antrag durch die Schaffung einer neuen "Baugruppe Stalden", die sowohl den Aargauer- als auch den Muristalden umfasst, Rechnung zu tragen.

## 4.4 Viktoriastrasse 21, Schönburg

Das bisher im Anhang ("Gebäude nach 1960") aufgeführte Objekt hat zwar durchaus gewisse Entwurfsqualitäten. Als Verwaltungsgebäude mit vierarmiger Grunddisposition (sog. Windmühlentyp) gehört es allerdings zu einem in der Hochkonjunktur weit verbreiteten Bautypus, der nicht nur in der Stadt Bern (z. B. für diverse Abteilungen der Bundesverwaltung: Papiermühlestrasse 20, Taubenstrasse 16 oder Bundesrain 20) sondern schweizweit unzählige Male in unterschiedlicher Materialisierung und Detailgestaltung erstellt worden ist, bisweilen auch in dreiarmiger Variante (z. B. Bürohaus ASUAG in Biel). Das Innere wurde verschiedentlich verändert – was bei diesem Bautyp mit freien Grundrissen an sich Teil des Konzeptes ist – weshalb sich die Charakterzüge des heutigen Baus auf das Äussere, die in Ihrem Antrag beschriebene Volumenstaffelung und Gestaltung der Fassaden beschränken. Die Denkmalpflege ist der Ansicht, dass das von Max Kollbrunner (in Zusammenarbeit mit Theo Hotz) entworfene Gebäude den heute in Stadt und Kanton strenger angewandten Kriterien für eine rechtsgültige Einstufung nicht mehr genügt, weshalb sie entschieden hat, die Liegenschaft künftig als "beachtenswert" zu verzeichnen.

## 4.5 Spitalackerstrasse 5-11, 15-27, Blumenbergstrasse 16, 16A

Die Denkmalpflege hat mehrfach über den östlichen Bereich zwischen Schönburg und Blumenbergstrasse diskutiert. Alle Zeilenbauten zwischen Spitalacker- und Schänzlistrasse (entstanden zwischen 1927 und 1935) haben entwurfsmässig unbestreitbare und vergleichbare Qualitäten. Es gibt aber zwei Bereiche, die besonders hervorstechen: Zum einen die Reihenhäuser entlang der Humboldtstrasse (Nr. 5-21, Hans Hubacher, 1931/32), die als nahe der Geländekante zum Rabbental platzierte Architekturkulisse ihre Präsenz als quartierfassende Bebauung – d.h. ohne raumbildendes Gegenüber – definieren. Zum andern

die beiden nördlich davon, bereits auf dem Breitenrain-Plateau gelegenen Zeilen entlang der Viktoriastrasse (Nr. 33-47, 1932/33 von Scherler & Berger und Nr. 32-44, 1933/34 von Wirz & Möri), die den baumbegleiteten Strassenraum beidseitig fassen und dank des leicht geschwungenen Strassenverlaufs eine stark dynamische Wirkung entfalten. Im Vergleich dazu entfalten die Zeilenbauten entlang der Spitalackerstrasse (Nr. 5-11, 1933/34 von Hans Hubacher und Nr. 15-27, 1933/35 von Wirz & Möri) eine weniger starke stadträumliche Wirkung. Die Denkmalpflege hat hier entschieden, eine Auswahl zu treffen, weshalb die gesamthaft überzeugendere Einheit entlang der Viktoriastrasse weiterhin rechtsgültig eingestuft bleibt, jene entlang einer nachgeordneten Quartierstrasse aber auf "beachtenswert" zurückgestuft wird.

# 4.6 Wankdorffeld: Morgartenstrasse, Waldstätterstrasse

Die Denkmalpflege hat während der Bearbeitungsphase mehrfach intensiv über dieses Ensemble diskutiert. Die Überbauung war bisher eine Gebäudegruppe ohne eingestufte Objekte (wie dies in einer Frühphase der Inventarisation, auch im Kanton, noch gemacht wurde); dies ergibt aus heutiger Sicht keinen Sinn mehr, weshalb die Denkmalpflege für den monierten Perimeter eine "Strukturgruppe" als angemessen erachtet.

Die in Ihrer Eingabe erwähnte Quartieridentität ist nachvollziehbar, insbesondere auch dank des einheitlichen übergreifenden Grünraumes. Die einzelnen Gebäudevolumina können in ihrer abgewinkelten Setzung tatsächlich als Weiterentwicklung der entlang von Winkelriedund Wankdorfstrasse platzierten Mehrfamilienhäuser gelesen werden, und sie sind in ihrer Ausformung auch mit diesen vergleichbar. Die Wohnblöcke der ersten Phase, die beidseits entlang der alleegesäumten Winkelriedstrasse stehen, bilden allerdings eine städtebaulich ausdrucksstarke Einheit, die zu den wichtigsten Ensembles gehören, die an den Ausfallachsen der Stadt geplant wurden.

Im Sinn einer Abwägung und im direkten Vergleich hat die Denkmalpflege hier entschieden, diese prägnante Form der strassenbegleitenden Wohnbebauung stärker zu gewichten als die nachgeordnete, in ihrem Gesamtkonzept weniger prominent erscheinende Überbauung rund um den Waldstätterplatz, weshalb sie an der Einstufung "beachtenswert" festhält.

# 4.7 Blumenbergstrasse 44, 46

Die Argumentation von BHS und PKBB ist nachvollziehbar und richtig. Das betreffende Doppelhaus ist deshalb auch im revidierten Inventar weiterhin "schützenswert" eingestuft. Die Verwirrung beziehungsweise Unsicherheit, die über den künftigen Inventarstatus aufgetreten ist rührt daher, dass im GIS-Plan, der während der öffentlichen Bekanntmachung aufgelegen ist, das Doppelhaus irrtümlicherweise falsch gefärbt war. Im zugehörigen Entwurf des Inventarblatts war aber bereits die richtige Einstufung "schützenswert" vermerkt. Der Fehler wurde inzwischen behoben und das Objekt im GIS-Plan umgefärbt.

# 4.8 Herzogstrasse 2-8, Beundenfeldstrasse 57, Militärstrasse 41-47

Die Liegenschaften an der Beundenfeldstrasse sind tatsächlich Teil der rahmenden Architekturkulisse, die – zusammen mit den strassenbegleitenden Baumreihen – den ausgedehnten Grünraum der Kasernenanlagen gegen Westen räumlich fasst. Die städtebauliche Situierung eines Einzelhauses oder eines ganzen Blockrands ist aber nur eines von mehreren Kriterien, die in einen Einstufungsentscheid einfliessen; ein anderes ist der Eigenwert. Die betreffenden Mehrfamilienhäuser waren schon bisher nur "beachtenswert", und diese Kategorie erscheint in zweierlei Hinsicht nach wie vor gerechtfertigt: Zum einen im Vergleich zu den übrigen Reihenmietshäusern der "Baugruppe Breitenrain Süd", die zwar mehrheitlich rund zwanzig Jahre älter sind, aber insgesamt ein Ensemble von grosser

stilistischer Geschlossenheit formen, in welchem die versachlichten, gesamthaft aber spröde wirkenden Reihenhäuser untergeordnet erscheinen. Zum andern sind von Walter von Gunten aus der gleichen Schaffensperiode andere Blockrandbebauungen erhalten, die sowohl städtebaulich als auch entwurfsmässig durchwegs überzeugen (z. B. Neubrückstrasse 70-82, "schützenswert"). Die Denkmalpflege hat daher entschieden, besagte Reihenhäuser in der Kategorie "beachtenswert" zu belassen.

## 4.9 Rodtmattstrasse 46-66 und 49-77

Das Breitfeld wird zwischen Weingart- und Militärstrasse durch zahlreiche, mehrheitlich parallel platzierte Zeilenbauten aus dem zweiten Viertel des 20. Jahrhunderts geprägt. Die Denkmalpflege hat die bisherige Auswahl (aus den alten "Gebäudegruppen H" und "I") ins revidierte Inventar übernommen, in der Regel auch mit der bisherigen Einstufung. Zusätzlich wurden die Reihenhäuser Schärerstrasse 1-23 und Rodtmattstrasse 46-66 verzeichnet – allerdings als "beachtenswert". Letztere Mehrfamilienhauszeile wirkt in ihrer Gesamtheit zwar tatsächlich auf den langgezogenen Strassenraum, zumal dieser durch die begleitende baumbestandene Vorgartenzone zusätzlich gefasst wird. Aber auch hier wird der Massstab bezüglich einer Neuaufnahme höher angesetzt: Im Vergleich z.B. zu den dynamisch wirkenden, gekonnt durchgestalteten Bauten entlang von Attinghausen- und Melchtalstrasse (A. Nyffeler, 1939-1941) oder den ein Jahrzehnt älteren beidseits der Wiesenstrasse (1929/30 von Franz Trachsel) wirken die Aufrisse der 1932/33 von Alfred Gribi erstellten Zeilenbauten auf der Nordseite der Rodtmattstrasse durchschnittlich.

Dasselbe gilt noch mehr für die Reihenmietshäuser auf der Südseite der Rodtmattstrasse (Nr. 49-71), die bereits bisher als "beachtenswert" verzeichnet waren (zusammen mit den benachbarten, an der Militärstrasse 6-22 gelegenen Häusern, mit welchen sie planerisch eine Einheit bilden) beziehungsweise für die ebenfalls monierten Objekte Rodtmattstrasse 73-77: Besagte Reihenhäuser (1922-1928, alle von Hans Pfander) wurden inzwischen teilweise individualisierend saniert und vermögen in Habitus und Detailentwurf der strengeren Handhabung der Aufnahmekriterien nicht zu genügen.

Die städtebauliche Situierung und die Wirkung auf den Strassenraum allein genügen als Aufnahmekriterium für "erhaltenswert" nicht, weshalb die Denkmalpflege entschieden hat, besagte Bauten in der Kategorie "beachtenswert" zu belassen.

### 4.10 Segantinistrasse 5

Die Argumentation der Fachverbände ist in Bezug auf das Gebäude an sich schlüssig: Es handelt sich bei den beiden Kindergärten Dalmaziquai 91 und Segantinistrasse 5 um zwei in Entwurf und Konstruktionsweise bis in die Detailgestaltung identische Bauten, und sie sind beide bis heute nahezu original erhalten. Ein Einstufungskriterium ist unter anderem aber auch die Nahumgebung respektive die ortsbauliche Wirkung. Beim Vergleich der beiden Objekte sticht der ausgedehnte offene Grünraum, in welchen der Kindergarten am Dalmaziquai eingebettet ist, ins Auge, während der Garten beim Objekt an der Segantinistrasse durch dessen Platzierung am Rand des Terrains, zwischen Uferweg am Egelsee und Strassenkurve, beengt erscheint und deutlich geringere aussenräumliche Qualitäten aufweist. Die Denkmalpflege hat deshalb entschieden, hier eine differenzierte Einstufung vorzunehmen und bleibt betreffend Segantinistrasse 5 bei der Einstufung als "erhaltenswertes" Baudenkmal.

#### 4.11 Sickingerstrasse 3-7 und 9

Das Gebiet zwischen Nordring, Breitenrain-, Spitalacker- und Schänzlistrasse ist durch eine ausserordentlich hohe Dichte an inventarwürdigen offenen und geschlossenen Blockrändern gekennzeichnet und gehört damit zweifellos zu den Schwerpunkten der Erstbebauungen

ausserhalb des ehemaligen Schanzengürtels – vergleichbar mit den ebenso qualitätsvollen Quartierbereichen an der Vorderen Länggasse, im oberen Mattenhof oder im Kirchenfeld. Der Perimeter hinter dem Viktoriaplatz wurde im Rahmen der Revision intern mehrfach diskutiert und strittige Objekte wurden auch hier vor Ort evaluiert. Dabei wurden einzelne, in sich kohärente Teilbereiche im Vergleich zum bisherigen Bauinventar sogar durch eine Aufstufung auf "erhaltenswert" gestärkt (z. B. entlang von Wyttenbach-, Greyerz- oder Breitenrainstrasse). Die vier Reihenhäuser (1923/24 bzw. 1912/13 von Ernst Jaussi) komplettieren zwar räumlich den von Eduard Joos ab 1910 überbauten Blockrand, fallen aber entwurfsmässig gegenüber den meisten anderen Mehrfamilienhäusern im näheren Umfeld ab. Zudem sind sie an einer nachgeordneten Quartierstrasse platziert, welcher ein entsprechendes volumetrisches Gegenüber fehlt. Die alleinige Tatsache, dass ein Gebäude in einen Blockrand eingebunden ist, rechtfertigt eine Aufstufung nicht. Die Denkmalpflege hat darum entschieden, den unterschiedlichen Eigenwerten beziehungsweise den verschiedenartigen strassenräumlichen Bedeutungen der einzelnen Partien Rechnung zu tragen und besagte vier Liegenschaften weiterhin als "beachtenswert" zu verzeichnen.

# 4.12 Laborbauten Baltzerstrasse der Universität Bern

Im Rahmen der Inventarnachführung (Bauten 1960 – 1990) bewertete die Denkmalpflege die Laborbauten von Andrea Roost als inventarwürdig, weshalb sie die bisher im Anhang ("Gebäude nach 1960") verzeichneten Häuser Baltzerstrasse 2-6 als "erhaltenswert" einstuft – und zwar ausdrücklich unter Einschluss des jüngeren, erst nach 1990 entstandenen Anbaus Nr. 6, weil der dadurch geformte Gesamtbau volumetrisch und gestalterisch als Einheit zu lesen ist. Auf die von anderer Seite geforderte Entlassung von Nr. 6 (weil nach 1990 entstandene Bauten formell gar nicht inventarfähig seien) ist die Denkmalpflege daher nicht eingegangen. Sie ist aber auch der Ansicht, dass sich trotz hoher konzeptioneller und architektonischer Qualitäten der Labortrakt einem direkten Vergleich mit dem benachbarten, 1931 eingeweihten Institutsgebäude von Salvisberg & Brechbühl stellen muss. Dieses gilt unbestrittenermassen als eine der Inkunabeln der Moderne in der Schweiz, ist im ISOS als 'national A' verzeichnet und im Verzeichnis der Kulturgüter von nationaler Bedeutung KGS ebenfalls in die Kategorie 'national' aufgenommen worden. Die Denkmalpflege erachtet es als fachlich korrekt, dieser Differenz mit einer unterschiedlichen Einstufung (Nr. 1-5 "schützenswert" / Nr. 2-6 "erhaltenswert") Rechnung zu tragen.

# 4.13 Strukturgruppe Steigerhubel

Die Wohnüberbauung auf dem Steigerhubel wurde 1918-1920 von mehreren Architekten im Auftrag der Wohnungsfürsorge der Stadt Bern realisiert. Die gartenstadtähnliche Siedlung mit Arbeiterwohnhäusern war bisher "erhaltenswert" und in einer "Gebäudegruppe" eingestuft. Die Denkmalpflege hat im Rahmen der Überarbeitung sämtliche bisherigen Gebäudegruppen im Quervergleich überprüft und insbesondere auch die Siedlungen der Zeit zwischen 1920 und 1960 vor Ort besichtigt und mehrfach diskutiert. Das Ensemble hat zweifellos hohe räumliche Qualitäten und der Wohnwert (kein Einstufungskriterium) ist unbestritten. Die Entwürfe der von verschiedenen Architekten in Etappen realisierten Häuser sind sehr schlicht, weshalb bereits kleinere Veränderungen (z. B. Dachausbauten oder individuelle Sanierungen) auf die Gesamterscheinung grossen Einfluss haben können. Im Sinn einer strengeren Anwendung der Einstufungskriterien ist die Denkmalpflege darum der Ansicht, dass es sich beim Steigerhubel nicht um eine Siedlung handelt, die im städtischen Kontext von derart herausragender architekturgeschichtlicher Bedeutung wäre, dass eine Einstufung "schützenswert" gerechtfertigt wäre. Sie hat deshalb entschieden, die Überbauung auf "beachtenswert" zurückgestuft zu belassen.

# 4.14 Reiheneinfamilienhäuser Engeriedweg 15-23 sowie Doppelwohnhäuser Neubrückstrasse 114-122

Diese Objekte waren bereits bisher in der Kategorie "beachtenswert" verzeichnet (als Teil der "Gebäudegruppe U"). Wie beim vorangehenden Punkt (4.14) handelt es sich um eine Überbauung, die unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg realisiert wurde – hier allerdings durch private Bauträger. Es entstanden denn auch nicht Arbeiterhäuser, sondern Reiheneinfamilienhäuser gehobeneren Standards. Wie beim Steigerhubel ist der grosszügige Grünraum kennzeichnend und formal sind die beiden Architekturen auch vergleichbar: schlichte, auf das Wesentliche reduzierte Entwürfe in traditionalistischer Haltung. Die drei Doppelhäuser entlang der Neubrückstrasse wurden allerdings im Lauf der letzten Jahre individuell saniert, wobei insbesondere im Dachbereich teils unsensible Eingriffe erfolgten, was dem einstigen gestalterischen Zusammenhang abträglich ist. Einzig die kleine Reihe Engeriedweg 15-23 ist noch mehrheitlich intakt. Im oben erwähnten Quervergleich erachtet die Denkmalpflege darum die Beibehaltung der bisherigen Einstufung "beachtenswert" für diese Reihen- und Doppelhäuser als richtig.

# 4.15 Marzilibad, aareseitige Definition des 'Bubers' und Weiher

Aus Sicht der Denkmalpflege ist das Marzilibad grundsätzlich als Gesamtanlage erhaltenswert, das heisst inklusive Grünanlagen, Wegnetz, Bassins, Weiher (sog. "Bueber"), Brücke und insbesondere mit den raumdefinierenden Garderobentrakten (Marzilistrasse 45A-D; Aarstrasse 111B; Marzilistrasse 29A-C, E) – allerdings ohne die mehrfach veränderten beiden Hochbauten im Westen (Aarstrasse 11; Marzilistrasse 45) und ohne das zentrale Kassenhaus von 1970 (Marzilistrasse 29), die daher alle als "beachtenswert" verzeichnet sind. Im Bauinventar wurden die erhaltenswerten Objekte auf einem Blatt zusammengeführt, weil nur so sichergestellt ist, dass im Fall von Veränderungen nicht einzelne Teile losgelöst betrachtet beziehungsweise behandelt werden. Allerdings haben nicht alle Bauteile auch eine eigene Hausnummer, weshalb einzelne Objekte hilfsweise mit "NN" bezeichnet sind (Aarstrasse NN; Aarstrasse NN 2).

Die aareseitige Begrenzung des "Buebers" ist historisch und konzeptionell selbstverständlich auch Teil des Ensembles, aber aufgrund der akuten statischen Probleme, die entsprechende Sicherheitsrisiken bergen, steht eine tiefgreifende Sanierung an (z. B Entwicklungsstudie Bueberseeli 2015). Die Denkmalpflege hat deshalb diesen Mauerabschnitt nicht explizit im GIS-Plan blau (d. h. "erhaltenswert") eingefärbt, um gegebenenfalls einer Neuinterpretation Raum zu lassen.

#### 4.16 Dalmazibrücke

Die Denkmalpflege anerkennt durchaus gewisse gestalterische Qualitäten der Dalmazibrücke, die im Bauinventar bisher nicht verzeichnet war. Im Rahmen der Überarbeitung wurden sämtliche Berner Brücken in Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege in einem Quervergleich, der das gesamte Kantonsgebiet umfasst, reevaluiert (dies nicht zuletzt auch, um eine unterschiedliche Einstufung von gemeindeübergreifenden Brückenbauten zu vermeiden). In Abwägung mit dem unmittelbaren Vorgängerbau (der "erhaltenswert" eingestuften, 1955 erstellten Brücke der T6 über den Nidau-Büren-Kanal in Brügg), der bezüglich Betonvorspanntechnik zu den Pionierbauten im Kanton gehört, hat die Denkmalpflege entschieden, die formal weniger überzeugende Dalmazibrücke als "beachtenswert" zu führen.

Die Denkmalpflge erachtet es im Zusammenhang mit Ingenieurbauten als richtig und notwendig, den Blick über die Stadtgrenzen zu werfen und die Einstufung mit vergleichbaren Objekten im gesamten Kantonsgebiet abzugleichen, zumal neben den historischen Stadtübergängen des Mittelalters und des 19. Jahrhunderts, die alle weiterhin in der höchsten Kategorie verzeichnet sind, auch mit Menns Felsenauviadukt, der Monbijoubrücke und der Tiefenaubrücke der SZB-Bahnlinie drei moderne Brückenbauwerke neu im Inventar rechtsgültig eingestuft sind, die alle auf ihre je eigene Art konstruktionstechnisch kantonsoder schweizweit von herausragender Bedeutung sind.

## 4.17 Hochfeldstrasse 40-50

Die Denkmalpflege hat im Rahmen der Überarbeitung mehrfach die Schulhäuser auf Stadtgebiet verglichen. Sie sieht durchaus die in Ihrer Eingabe erwähnten Qualitäten der von Walter von Gunten und Walter Schwaar realisierten Schulanlage (Projekt 1955). Diese steht noch in der Tradition der in den Nachkriegsjahren verbreiteten Pavillonschulen, von welchen auf Stadtgebiet bereits ein Grossteil "schützenswert" eingestuft ist. Die nur ein Jahr später konzipierte Schulanlage im Wankdorf (Mäder + Brüggemann; Wettbewerb 1956), die in ihrer Volumengliederung am ehesten mit dem Hochfeldschulhaus verglichen werden kann, weist in ihrer für die damalige Zeit konsequent modernen Gestaltung bereits in eine neue Richtung; dasselbe gilt für die Anlage des benachbarten Gymnasiums Neufeld, dessen Konzept und Entwurf von 1958 stammen (also auch nur knapp drei Jahre nach jenen für das Hochfeldschulhaus), und die zudem mit einem innovativen Raumkonzept neue Wege geht. Die Denkmalpflege hat deshalb in Abwägung dieser Sachverhalte entschieden, hier einstufungsmässig zu differenzieren, weshalb sie für das Hochfeldschulhaus die Kategorie "erhaltenswert" als gerechtfertigt erachtet, zumal die gesamte Anlage – also inklusive Umgebungsgestaltung – in einer eigenen Baugruppe verzeichnet ist und damit zu einem K-Objekt wird.

#### 4.18 Schwarztorstrasse 48

Die beiden von Frank Geiser erstellten Gebäude (Schwarztorstrasse 61 und 48) markieren auf je ihre eigene Weise einen Eckpunkt des Schwarztorplatzes. Nr. 48 war bisher nicht verzeichnet, Nr. 61 "beachtenswert" (was an sich ein Irrtum war, denn gemäss geltender Praxis hätte ein Gebäude mit Baujahr 1969 in der Kategorie "Gebäude nach 1960" aufgeführt werden müssen). Der schlanke schwarze Turmkörper der ehemaligen Radio Schweiz AG (Nr. 61) stellt tatsächlich konstruktiv für Bern einen Pionierbau dar, er ist zudem als Punkthochhaus konzipiert und entfaltet dadurch auch seine entsprechende Wirkung auf die umgebende Quartierstruktur. Auch das sieben Jahre später erstellte Bürohaus Nr. 48 war ursprünglich als Hochhaus gedacht, konnte aber letztlich aufgrund der geltenden Bauvorschriften nur mit reduzierter Geschosszahl realisiert werden. Die Denkmalpflege stuft Pioniercharakter, Entwurf, Volumetrie und städtebauliche Stellung beim Haus Nr. 61 als bedeutender ein, weshalb sie entschieden hat, das Haus Nr. 48 weiterhin als "beachtenswert" zu verzeichnen.

## 4.19 Wankdorffeldstrasse 69

Das genannte Scheibenhaus hat zweifellos Entwurfsqualitäten, und die Fassadensanierung ist tatsächlich zurückhaltender ausgefallen, als dies bei vielen vergleichbaren Gebäuden der letzten Jahre der Fall ist. Dennoch hat die Aussenisolation den originalen Charakter des 1966-1968 erbauten Wohnhochhauses verändert. Von den selben Architekten Trachsel & Steiner gibt es ein formal vergleichbares, allerdings kleiner dimensionertes Objekt im Weissenbühl (Seftigenstrasse 43/45), das 1961-1964, quasi als Vorgängerprojekt, erstellt wurde, und das in Textur und Farbkonzept noch weitgehend intakt ist. Besagtes Haus ist im revidierten Inventar neu als "beachtenswert" verzeichnet. Im direkten Vergleich der beiden Scheibenhäuser erachtet die Denkmalpflege deshalb eine Einstufung "erhaltenswert" beim Objekt Wakdorffeldstrasse 69 (inkl. Winkelriedstrasse 14) als nicht vertretbar.

Betreffend der monierten städtebaulichen Situation teilt die Denkmalpflege im Prinzip die Feststellung, dass besagtes Wohnhochhaus eine markante Präsenz als Auftakt zur Winkelriedstrasse, einer der wichtigen Einfallsachsen zur Innenstadt, hat. Zum einen hat sich aber die Situation im engeren Umfeld schrittweise verändert: Auch das südwestlich benachbarte Wohnhochhaus Winkelriedstrasse 7 (1965-1968, bisher als "Gebäude nach 1960" verzeichnet) wurde saniert, und zwar sehr unsensibel, weshalb es im revidierten Inventar nicht mehr aufgeführt wird. Zum anderen sind die (nicht inventarisierten) Mehrfamilienhäuser im östlichen Bereich der Allee nach einem anderen Konzept errichtet worden als jene der ersten Phase (Winkelbauten auf den beiden Terrainstreifen zwischen Wankdorffeld- und Morgenstrasse, alle neu "erhaltenswert" eingestuft). Dieser ursprüngliche Teil zeigt sowohl in seinem städtebaulichen Konzept als auch in der Gestaltung seiner Einzelvolumen eindeutig höhere Qualitäten, weshalb die Denkmalpflege entschieden hat, die "Baugruppe Wankdorffeld Nord" nicht gegen Osten auszudehnen.

#### 5. Bauten nach 1990 (Bollwerk 10)

Potenzielle künftige Einstufungskandidaten, also sogenannte vorgemerkte Bauten, werden auch in Zukunft als "Gebäude nach 1990" geführt. Allerdings wurde deren Anzahl – im Gegensatz zur früheren Praxis – mit Zurückhaltung bestimmt. Die Denkmalpflege hat den gesamten Bereich am Bollwerk (Bauten des Bahnhofs Bern) geprüft und entschieden, in diesem Gebiet keine "Gebäude nach 1990" zu verzeichnen. Die ehemalige zeittypische Gestaltung aller Bahnhofsneubauten mit ihren charakteristischen grünen Glasvorhangfassaden ist nach dem Umbau des Bahnhof-Hauptgebäudes und des Hauses Bollwerk Nr. 10 nur noch im Mittelbereich und daher fragmentarisch zu erkennen. Das Haus Bollwerk 10 ist in seiner heutigen Form das Resultat eines tiefgreifenden Umbaus, der sich zwar in das nunmehr heterogene Konglomerat gut einzufügen versteht, aber eben nicht mehr Teil der ursprünglich gesamtheitlichen und heute verlorenen Gestaltung ist. Die Denkmalpflege geht daher davon aus, dass es sich weder beim verbleibenden Rest der originalen Gestaltung, noch beim Haus Bollwerk 10 um potentielle Inventarobjekte handelt. Ohnehin präjudiziert ein Vormerken respektive Nicht-Vormerken von Bauten einen künftigen Fachentscheid über deren Inventarwürdigkeit keineswegs.

## Schlussbemerkungen:

Wir sind uns bewusst, dass nach Abschluss der Fachprüfung nur beschränkt auf Ihre Anträge eingegangen werden konnte. Ebenfalls bewusst ist uns, dass Sie viel Zeit und Energie in die Erarbeitung Ihrer Eingaben investiert haben und dass deren sehr zurückhaltende Berücksichtigung möglicherweise zu Verstimmungen führen wird. Es ist uns daher ein Anliegen, Sie noch einmal auf den Kontext aufmerksam zu machen, innerhalb dessen die Arbeiten zur Inventarrevision vorgenommen und abgeschlossen werden mussten. In Bezug auf die Erarbeitung des Inventars wie auch in Bezug auf die Behandlung der Eingaben und Anträge bedeutete dies, dass die nach wie vor gültigen Fachkriterien bei der Beurteilung resp. Einstufung von Objekten wesentlich strenger angewandt werden mussten. Etwas vereinfacht gesagt: vor dem Grossratsentscheid über die Inventarreduktion reichte die Note 4.5 für die Aufnahme eines Objekts ins Inventar, heute gilt eine Einstufung erst ab Note 5.0 als gerechtfertigt.

Der Vergleich aller Eingaben und Anträge, die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Inventarentwurfs gemacht wurden, zeigt ein relativ ausgewogenes Bild. Um eine möglichst

objektive Annäherung an die effektiven Verhältnisse zu ermöglichen, haben wir für unsere Statistik immer die Adressen gezählt (1 Objekt = 1 Adresse). Anträge auf Aufnahme ins Inventar und auf Aufstufung von Objekten halten sich gegenüber den Anträgen auf Entlassung und Abstufung von Objekten in etwa die Waage. Vergleichen wir nur die Anträge zur Aufnahme von Objekten mit jenen zur Entlassung, überwiegen aufgrund Ihrer Eingabe jene, die eine Aufnahme zusätzlicher Bauten verlangen (rund 30% mehr). Bei der Berücksichtigung der Anträge waren wir grundsätzlich auf alle Seiten zurückhaltend. Auch hier zeigt sich daher ein ausgewogenes Bild: Aufnahmen und Aufstufungen halten sich mit Entlassungen und Abstufungen die Waage.

Wir sind der Überzeugung, damit den denkmalpflegerischen Fachauftrag korrekt und ausgewogen wahrgenommen zu haben, ohne dabei den politischen Auftrag zu unterlaufen. Resultat ist ein nach wie vor umfassendes und vollständiges Inventarwerk, das der Stadt Bern und Ihrer hervorragenden Bausubstanz vollumfänglich gerecht zu werden vermag. Der Gemeinderat der Stadt Bern teilt diese Ansicht. Er hat den Bericht zur Fachprüfung Ihrer Anträge zur Kenntnis genommen und die Vollständigkeit des revidierten Bauinventars bestätigt.

Mit freundlichen Grüssen

Jean-Daniel Gross

Denkmalpfleger